

Richtlinien über die Zuschüsse an die Vereine und Verbände in der Gemeinde Nieste

Die Gemeindevertretung Nieste hat in ihrer Sitzung am 11. September 2006 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

Allgemeine Grundsätze

Die rege Tätigkeit der Niester Vereine und Verbände ist ein wesentlicher Faktor der Freizeitgestaltung und gesellschaftlicher Tätigkeit, insbesondere für unsere Jugend innerhalb der Gemeinde.

Viele ehrenamtliche Vereinsmitglieder erbringen hohe Aufwendungen an Arbeit, Zeit und auch finanzieller Art. Ohne sie wäre die hervorragende Arbeit in den Niester Vereinen nicht denkbar. Fest steht auch, dass die Eigenmittel der Vereine und Verbände bei weitem nicht ausreichen.

Deshalb sehen die politischen Körperschaften der Gemeinde Nieste in Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verpflichtung, zur finanziellen Unterstützung beizutragen.

Förderwege

Es bestehen folgende Förderwege:

- Förderung von langlebigen Vereinsgütern und Anlagen
- Förderung von Jugendarbeit
- Förderung der Vereins- und Gemeindepflege
- Förderung bei Vereinsjubiläen.

1. Förderung von langlebigen Vereinsgütern und Anlagen

Bei Anschaffung langlebiger Vereinsgüter oder Anlagen gewährt der Landkreis Kassel in der Regel eine Beihilfe in Höhe von 10%. Die Beihilfe wird davon abhängig gemacht, dass sich die Gemeinde im gleichen Maße finanziell beteiligt. Die Gemeinde Nieste gewährt ihren Vereinen und Verbänden zu den Anschaffungskosten einen Zuschuss von 10% der förderungsfähigen Kosten.

2. Förderung der Jugendarbeit

Den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Nieste werden für jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr für Zwecke der Jugendförderung ein Betrag von 6,00 € pro Jugendlichen gezahlt.

3. Förderung von Vereins- und Gemeindepflege

Die Vereine und Verbände in der Gemeinde Nieste können für folgende Maßnahmen Zuschüsse erhalten:

- (a) Aktivierung des Vereinslebens
- (b) Förderung der Gemeindepflege
- (c) Außergewöhnliche Belastungen der Vereine

Ausgenommen von der Bezuschussung sind Veranstaltungen kommerzieller Art.

4. Förderung von Vereinsjubiläen

(a) Niester Vereine erhalten bei

25jährigen Bestehen eine Jubiläumsgabe von €	150,00
50jährigen Bestehen eine Jubiläumsgabe von €	200,00
75jährigen Bestehen eine Jubiläumsgabe von €	250,00
100 jährigen Bestehen eine Jubiläumsgabe von €	300,00

(b) für Jubiläumsfeiern (25, 50, 75, 100 jähriges Bestehen) von Abteilungen werden 100,00 € gewährt.

Schlußbemerkungen

Zur Verfahrensregelung wird auf die „Erläuterungen zur Vereinsförderung“ verwiesen. Über die Anerkennung der Förderungsfähigkeit einer Vereinsmaßnahme entscheidet die Gemeinde nach Maßgabe ihrer finanziellen Mittel. Rechtliche Ansprüche auf Gewährung der Zuschüsse bestehen seitens der Vereine und Verbände nicht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie vom 20.08.2001 außer Kraft.

Nieste, 11. September 2006

Paul
Bürgermeister

Erläuterungen zur den Richtlinien über Zuschüsse an die Vereine und Verbände in der Gemeinde Nieste

zu Ziffer 1

Die Beantragung erfolgt formlos, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme.

zu Ziffer 2 + 3

Die Zuschüsse zur Ziffer 2 + 3 sind mit Formvordruck bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres zu beantragen.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- (a) Der Sportverein (mit Ausnahme von Tennisabteilung und Tanzsparte erhält aufgrund der Bereitstellung der Sportanlagen durch die Gemeinde Nieste keinen allgemeinen Zuschuss gem. Ziffer 3(a).
- (b) Musiktreibenden Vereinen werden die Kosten für einen Übungsleiter bis zu einer Höhe von 250,00 €/Jahr erstattet.
- (c) Vereine, die bis zum 28. Februar zur Ziffer 3(a) keine Anträge stellen, erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 300,00 € (Mindestzuschussbetrag eines Vereines).
- (d) Die Feuerwehr erhält für ihre Vereinstätigkeit einen Betrag in Höhe von 350,00 €/Jahr. Sie hat dadurch keine Ansprüche gem. Ziffer 3(a) der Richtlinien.
- (e) Das DRK erhält für seine Vereinstätigkeit einen Betrag in Höhe von 650,00 €/Jahr. Es hat keine Ansprüche gem. Ziffer 3(a) der Richtlinien.
- (f) Anfallende Fahrtkosten in Verbindung mit Aktivitäten zur Förderung von Gemeindeparterschaften, werden mit bis zu 50% der Buskosten, höchstens 350,00 €/Jahr bezuschußt.

